

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Golfplatz Steinerberg"

Text (Teil B):

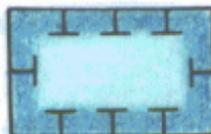
Die Ziffer 4 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 (Wortlaut: "Nicht zulässig sind Räume oder Gebäude zum Zwecke der Beherbergung sowie des Betriebes von Schank- und Speisewirtschaften") entfällt.

Planzeichenerklärung:

Festsetzungen



private Grünfläche –Golfplatz-
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 BauGB)



Entwicklungsziel: Halbtrockenrasen



Entwicklungsziel: artenreiche Staudenflur



Baum anpflanzen



Grenze des Geltungsbereiches der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nachrichtliche Übernahme

(§ 9 Abs. 6 BauGB)



vorhandener Knick (§ 15b LNatSchG)

Darstellungen ohne Normcharakter



vorhandene Flurstücksgrenze

$\frac{46}{6}$

Flurstück-Nummer, z.B. 46/6



Wasserversorgungsleitung DN 150



Verbandsleitung DN 200/300

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.12.2000. Der Aufstellungsbeschuß wurde durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 18.01.2001 bis zum 13.02.2001 ortsüblich bekanntgemacht.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 05.02.2001 durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.01.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 12.12.2001 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), hat mit Begründung in der Zeit vom 28.01.2002 bis zum 28.02.2002 während folgender Zeiten: *mo - mi 08.30 - 14.00, do u. fr. 08.30 - 12.00 sowie do 14.00 - 17.30 Uhr* öffentlich ausgelegen. Die Öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 11.01.2002 bis zum 28.01.2002 ortsüblich bekanntgemacht.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.03.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Die Gemeindevertretung hat am 27.03.2002 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluß gebilligt.
8. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom ~~17.06.02~~ Az.: Gr 1 Be
—mit Nebenbestimmungen und Hinweisen—erteilt.
- ~~9. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom, Az.: bestätigt.~~
10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 10 wird hiermit bescheinigt.

Rabekirchen-Faulück, am ~~01.07.2002~~



[Handwritten signature]
(Dreyer)
Bürgermeister -

11. Der katastermäßige Bestand am ~~07.07.2002~~ sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Schleswig, am 03. APR. 2002



[Handwritten signature]

12. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde vom ~~03.07.02~~ bis zum ~~19.07.02~~ ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ~~17.07.2002~~ in Kraft getreten.

Rabekirchen-Faulück, am ~~02.08.2002~~



[Handwritten signature]
(Dreyer)
Bürgermeister -